

**Ordnung über den Zugang für den konsekutiven
Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ (M.Sc.)
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 07.05.2026¹

- Lesefassung -

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ ist, dass der*die Bewerber*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Umweltwissenschaften, Raumplanung, Geographie, oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Umweltwissenschaften, Raumplanung, Geographie oder eines anderen fachlich verwandten Studiengangs in der Regel, wenn es vertiefte Kompetenzen in den Schwerpunkten Naturwissenschaften, Raum- und Umweltplanung sowie Sozioökonomie oder in vergleichbaren Schwerpunkten im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt hat.

- (2) ¹Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

¹ Beschlossen durch den Fakultätsrat der Fakultät II am 18.02.2026, genehmigt durch das Präsidium am 24.03.2026 und das MWK am 04.05.2026

- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder
- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 5 Leistungspunkten fehlen.

²Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird

³Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden.

(3) ¹Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. ²Der Nachweis wird erbracht durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. ³Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNiCert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. ⁴Andere Nachweise² sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen. ⁵Der Erwerb der nachgewiesenen Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. ²Die Bewerbung muss für das Wintersemester³ bis spätestens 30. September und für das Sommersemester⁴ bis spätestens 31. März eingereicht werden. ³Für Bewerber*innen, die ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis und nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt eine vorgeschaltete Prüfung zur Anerkennung des ausländischen Vorbildungsnachweises über uni-assist e.V. (<https://www.uni-assist.de/>). ⁴Hierfür sind die Bewerbungen

² Z. B. eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster Hochschulabschluss, sofern diese auf das Vorhandensein hinreichender englischer Sprachkenntnisse schließen lassen

³ Gilt für Bewerbungen zum Wintersemester ins erste sowie in höhere Fachsemester

⁴ Gilt für Bewerbungen zum Sommersemester in höhere Fachsemester

zum Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres und Bewerbungen zum Sommersemester bis zum 31.10. des jeweiligen Vorjahres einzureichen.

(3) ¹Der Bewerbung sind die Nachweise gem. § 2 beizufügen, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte sowie ggf. Sprachnachweise. ²Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung⁵ beizufügen.

(4) ¹Die Bewerbung gilt nur für das Einschreibeverfahren zum jeweiligen Bewerbungstermin. ²Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang Sustainable Marine and Coastal Management

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studiengruppe des Masterstudiengangs Sustainable Marine and Coastal Management oder eines fachlich verwandten Masterstudiengangs mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretung/en beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr.

(4) ¹Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 5

Verfahren, Bescheiderteilung

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, trifft der Zugangsausschuss.⁶

⁵ Hinweis: Bei Uni-assist sind bestätigte Übersetzungen vorzulegen: <https://www.uni-assist.de/bewerben/dokumente-sammeln/beglaubigungen-uebersetzungen/#c1625>

⁶ Die Entscheidungsbefugnis des Zugangsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

(2) ¹Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. ³Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. ²Bewerber*innen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. ³Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat. ⁴Fristverlängerungen zur Vorlage von Nachweisen i. S. d. S. 2 und 3 sind möglich, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht von der betroffenen Person zu vertreten ist.